



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18088/5-4/1995

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 DI Kaiser und Kollegen vom 7.4.1995, Zl. 946/J-NR/95,
 "geplante Einstellung der Regionalbahnlinie R 81
 Siebenbrunn/Leopoldsdorf - Engelhartstetten"

XIX. GP.-NR
 924 /AB
 1995 -06- 02

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

200

946 /B

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

"Ist Ihnen die oben genannte Problemstellung bekannt?"

Gibt es Verhandlungen über den Fortbestand der Linie "R 81" mit dem Land Niederösterreich?

Wenn ja, wie weit sind diese gediehen?

Welchen Beitrag des Bundes können Sie sich zur Sicherstellung der oben erwähnten Strecke vorstellen?"

Das Bundesbahngesetz 1992 sieht in § 2 vor, daß der Bund die Kosten für die Bereitstellung und den Ausbau der Infrastruktur, die zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendig ist, zu tragen hat, soweit die Kosten nicht durch Dritte aufgebracht werden können. Gleichzeitig sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 vor, daß bestimmte gemeinwirtschaftliche Leistungen von den zuständigen Behörden bestellt werden können. Solche Bestellungen erfolgen seitens des Bundes für Sozialtarife (Pendlerkarten) sowie für bestimmte Gütertarife (u.a. für Gefahrgut, für kombinierten Verkehr). Außerdem gewährt der Bund den Österreichischen Bundesbahnen als Anreiz für weitere Fahrgastzuwächse einen sogenannten "Verlagerungsbonus". Diese Abgeltungstitel zusammen decken den überwiegenden Teil der mit dem Betrieb des Regional- und Nahverkehrs verbundenen Kosten ab.

Verträge über Verkehrsdienste aus landesplanerischen Überlegungen sind von den dafür zuständigen Bundesländern abzuschließen. Dies betrifft auch die Strecke Siebenbrunn-Leopoldsdorf - Engelhartstetten. Sollten die ÖBB und das Land Niederösterreich über die Tra-

- 2 -

gung der Kosten dieser Verkehrsdienste keine Einigung erzielen, steht es den ÖBB als selbständigem Unternehmen selbstverständlich frei, im Sinne eines verantwortungsvollen Kaufmannes die Einstellung der Strecke zu beantragen. Die ÖBB sind aufgrund des Bundesbahngesetzes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im kommerziellen Bereich ihres Unternehmens, zu dem das Anbieten von Verkehrsleistungen auf Regionalbahnen gehört, nach streng kaufmännischen Gesichtspunkten zu agieren und nur solche Leistungen zu erbringen, für die sich ein Besteller und Zahler findet.

Selbstverständlich steht es auch Gemeinden und anderen Interessenten am Weiterbetrieb eines Regionalverkehrsangebotes frei, als Besteller und Zahler von Verkehrsleistungen aufzutreten und so die drohende Stilllegung einer Bahnlinie zu verhindern. Eine diesbezügliche Interessentensuche werde ich demnächst durchführen.

Zu Frage 2:

"Sind Ihnen die mit dieser geplanten Maßnahme verbundenen regionalpolitischen, verkehrstechnischen und umweltpolitischen Aspekte bewußt und wie können sie diese verantworten?"

Verträge aus Sozial- und Umweltgründen habe ich bereits abgeschlossen bzw. sind für 1995 vor Abschluß. Verträge aus landesplanerischen Gründen sind von den dafür zuständigen Behörden abzuschließen. Das Burgenland hat bereits abgeschlossen, Salzburg hat sich verpflichtet bis Ende Juli einen ersten Abschluß zu tätigen, Niederösterreich ist offen.

Zu Frage 5:

"Haben die Österreichischen Bundesbahnen beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr um die Auflassung der Linie "R 81" angesucht? Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?"

Ja, und zwar mit der Begründung, daß ein Weiterbetrieb der Strecke wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie es auch das Eisenbahngesetz ausdrücklich als Grund für einen Einstellungsantrag vorsieht.

- 3 -

Zu Frage 6:

"Welche umweltverträglichen Alternativen zur Linie "R 81" können Sie der von der geplanten Maßnahme betroffenen Bevölkerung in der Region Marchfeld anbieten?"

Ich habe bereits zur Frage 1 festgestellt, daß ich den Personenverkehr auf dieser Eisenbahnstrecke ausschreiben werde. Falls sich kein Bewerber findet, wird im Zuge des Einstellungsverfahrens ein anderer Ersatz angeboten werden.

Wien, am 1. Juni 1995

Der Bundesminister

